

Vereinsatzung

Reitverein Reitpark Mergenthau e.V.



§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist Reitverein Reitpark Mergenthau e.V. Der Sitz des Vereins ist in 86438 Kissing, Mergenthau 2. Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Augsburg mit der Nr. VR 202314 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

Der Verein ist zudem Mitglied im Verband der Reit- und Fahrvereine Schwaben e.V. (VRFS) sowie der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in den vorgenannten Verbänden erkennt der Verein die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an; er gehört den Untergliederungen der vorgenannten Verbände auf Kreisebene an.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
 - 1.1. die Förderung und Ausübung des Reitsports;
 - 1.2. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.3. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
 - 1.4. die Förderung der Jugend
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen;
 - Durchführung von sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder; sowie
 - jedes andere Tätigwerden zu in Ziff. 1 genannten Zwecken.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 11).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - Aktive Mitglieder
 - Passive Mitglieder
 - Gründungsmitglieder

Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der Leistungsprüfungsordnung (LPO) hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als passive Mitglieder aufgenommen werden.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 3a

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder verpflichten sich hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde, stets die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. in ihrer jeweiligen Fassung und die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren

geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September mit Wirkung auf das Ende des Kalenderjahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Der Ausschluss aus dem Verein befreit das Mitglied nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verein, hat jedoch den Verlust sämtlicher Ansprüche an den Verein zur Folge.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Mitgliedbeiträge sind ungeachtet des Eintrittsdatums stets in voller Höhe zu zahlen.
4. Mitgliedsbeiträge sind jährlich zum 1. Januar per SEPA-Lastschrift zu zahlen.
5. Gründungsmitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Aufgaben und Vollmachten an diese weiter übertragen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Der oder die Vorsitzende oder sein oder ihr Vertreter beruft die Mitgliederversammlung durch Bekanntmachung auf seinen Social Media Kanälen unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Tagesordnung der Hauptversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - Bericht des oder der Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Vorlage der vom oder der Kassierer/-in aufgestellten Jahresabschlussrechnung und Bericht des Kassenprüfers,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
 - Anträge der Mitglieder,
 - Verschiedenes.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Stimmzettel. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem oder der Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende, volljährige, aktive Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Passive Vereinsmitglieder haben kein Stimmrecht.
9. Kinder und Jugendliche haben ein Stimmrecht bei der Wahl des Jugendwarts. Im Übrigen haben sie kein Stimmrecht.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist von dem oder der Vorsitzenden und dem oder der Schriftführer/-in zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, die die Buchführung und die Abrechnung des vorangegangenen Geschäftsjahres zu prüfen und über das Ergebnis einen Bericht zu erstellen haben,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Jahresbeiträge und Aufnahmegelder
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

Vorstand und Vorstandschaft

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet. Dieser setzt sich aus dem obligatorischen sowie dem erweiterten Vorstand zusammen.
2. Dem obligatorischen Vorstand gehören an:
 - der oder die Vorsitzende,
 - der oder die stellvertretende Vorsitzende,
3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - der oder die Kassierer/-in,
 - der oder die Schriftführer/-in
 - der oder die Sportbeauftragte Springen
 - der oder die Sportbeauftragte Dressur
 - der oder die Jugendbeauftragte
 - der oder die Beauftragte Veranstaltungsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Besetzung sämtlicher Vorstandsposten des erweiterten Vorstands ist nicht zwingend erforderlich.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der obligatorische Vorstand, also der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende ; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretenden Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des obligatorischen Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung und Entscheidung über alle dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Vorlage des Jahresabschlusses,
- Planung der Veranstaltungen und Aktivitäten des bevorstehenden Jahres,
- Vorschläge zu Änderungen der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegelder
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- Verfügung des Ausschlusses von Mitgliedern,
- Bestellung von Ausschüssen,
- Ansetzung von Leistungsprüfungen und sonstigen Veranstaltungen,
- Besorgung von wichtigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, bei denen aber kein Aufschub möglich ist,

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung gemäß der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Daneben kann der Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages erhalten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 11

Jugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich unter Aufsicht und Anleitung des oder der Jugendbeauftragten selbstständig. Das Nähere regelt eine fakultative Jugendordnung.

§ 12

Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbands erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbands abgedeckt sind.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Sportartenzugehörigkeit
- Telefonnummer
- E-Mail Adresse
- Bankverbindung

Mit der Beitrittserklärung stimmen die Mitglieder der Erfassung und Verarbeitung dieser Daten zu.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes—Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken. Sofern sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen die für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adresse nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Reit- und Fahrerverband e.V. (BRFV, Bayerischer Reit- und Fahrverband e.V., Olympia-Reitanlage, Landshamer Straße 11, 81929 München) oder dessen Nachfolgevereinigung, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.